

Aktenzeichen:

11 RV 470/61

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Zugestellt:

- a) der Revisionsklä-
gerin am 28.9.1961,
b) dem Revisionsbeklagten Klägerin und Revisionsklägerin,
am 28.9.1961

g e g e n

.

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der 11. Senat des Bundessozialgerichts ohne
mündliche Verhandlung nach § 124 Abs. 2 i.V.m. §
153 Abs. 1 und § 165 des Sozialgerichtsgesetzes
am 6. September 1961 unter Mitwirkung

des Senatspräsidenten Dr. H a u e i s e n

als Vorsitzenden,

der Bundesrichterin Dr. S c h w a r z und

des Bundesrichters S o n n e n b e r g

als weiteren Berufsrichtern,

des Bundessozialrichters L e h m a n n und

des Bundessozialrichters B o u r b e c k

als ehrenamtlichen Beisitzern,

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen
vom 13. Februar 1961 und das Urteil des Sozialgerichts
Lüneburg vom 26. Januar 1959 sowie die Bescheide des
Beklagten vom 25. Februar 1957 und vom 18. April
1958 werden aufgehoben.



- 2 -

Der Beklagte wird verurteilt, der Klägerin über die
Gewährung der Elternrente ab 1. September 1956 einen
neuen Bescheid zu erteilen.

Der Beklagte hat der Klägerin die außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.

Von Rechts wegen.

G r ü n d e :

I

Die verwitwete Klägerin, geboren am 6. August 1888, begehrte
Elternrente nach ihrem am 13. August 1944 gefallenen Sohn
Wilhelm, geboren am 10. Mai 1923. Die Klägerin hatte noch
einen Stiefsohn Friedrich Wilhelm, geboren am 5. August 1914,
aus der ersten Ehe ihres Ehemannes; der Stiefsohn starb am
29. Mai 1961.

Mit Bescheid vom 10. März 1952 lehnte das Versorgungsamt
(VersorgA) die Gewährung der Elternrente ab, weil das Einkommen
der Klägerin (Invalidenrente und Einkünfte aus Hausbesitz) die
Einkommengrenzen überschreite. Nach dem Inkrafttreten des
Fünften Änderungsgesetzes zum Bundesversorgungsgesetz - BVG -
(1. April 1956) beantragte die Klägerin im September 1956 die
Elternrente erneut; sie machte geltend, nach § 51 Abs. 4 BVG aF
sei ihr nunmehr bei der Berechnung der Elternrente ein Zuschlag
von 35,-- DM zu gewähren, weil der gefallene Sohn ihr einziger
Sohn gewesen sei.

Die Versorgungsbehörden lehnten den Antrag mit den Bescheiden
vom 25. Februar 1957 und 18. April 1958 (Widerspruchsbescheid)
ab: Der Sohn Wilhelm sei nicht das einzige Kind i.S. des § 51
Abs. 4 BVG aF gewesen, die Klägerin habe noch einen Stiefsohn.
Das Sozialgericht (SG) wies die Klage mit Urteil vom 26. Januar
1959 ab. Das Landessozialgericht (LSG) wies die Berufung der



- 3 -

Klägerin mit Urteil vom 13. Februar 1961 zurück: Der Klägerin habe eine Elternrente nur zugestanden, wenn die Voraussetzungen für die Erhöhung der Elternrente und der Einkommensgrenzen nach § 51 Abs. 4 BVG aF erfüllt seien. Dies sei jedoch nicht der Fall. Der gefallene Sohn sei nicht das einzige oder letzte Kind der Klägerin gewesen. Der Auffassung des Bundessozialgerichts (BSG 9, 295), daß unter "einzigem Kind" i.S. des § 51 BVG aF das einzige leibliche Kind zu verstehen sei, könne das LSG nicht folgen; durch das Erste Neuordnungsgesetz zum BVG vom 27. Juni 1960 (§ 51 Abs. 8) sei klargestellt, daß als Kinder i.S. des § 51 Abs. 4 BVG alle Kinder gelten, die nach § 49 BVG einen Anspruch auf Elternrente auslösen können; dies sei bei dem Stiefsohn der Klägerin der Fall, die Klägerin habe ihrem Stiefsohn durch Erziehung, Wartung und Pflege unentgeltlich Unterhalt gewährt (§ 49 BVG). Das LSG ließ die Revision zu.

Das Urteil des LSG wurde der Klägerin am 5. April 1961 zugestellt. Die Klägerin legte am 27. April 1961 Revision ein. Sie beantragte,

die Bescheide des Beklagten vom 25. Februar 1957 und vom 18. April 1958 sowie das Urteil des SG Lüneburg vom 26. Januar 1959 und das Urteil des LSG Niedersachsen vom 13. Februar 1961 aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, ihr Elternrente ab 1. September 1956 zu gewähren;

hilfsweise, das Urteil des LSG aufzuheben und die Sache zur neuer Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Die Klägerin begründete die Revision am 13. Mai 1961. Sie machte geltend, das LSG habe die Vorschriften der §§ 50 und 51 BVG unrichtig angewandt.

Der Beklagte stellte keinen Antrag.

Die Beteiligten erklärten sich mit einem Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden (§§ 124 Abs. 2, 153 Abs. 1, 165 des Sozialgerichtsgesetzes - SGG -).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

II

Die Revision ist nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG statthaft. Die Klägerin hat die Revision auch form- und fristgerecht eingelegt und begründet. Die Revision ist somit zulässig, sie ist auch begründet.

Streitig ist, ob der Klägerin ab 1. September 1956 nach den §§ 50 und 51 BVG aF (idF vor dem Ersten Neuordnungsgesetz) eine Elternrente zugestanden hat, obgleich ihr sonstiges Einkommen die Grenzen des § 51 Abs. 2 BVG aF überschritten hat; die Vorinstanzen haben dies verneint, sie haben jedoch zu Unrecht angenommen, die Klägerin habe keinen Anspruch auf eine "höhere Elternrente" und auf "eine höhere Einkommensgrenze" nach § 51 Abs. 4 BVG aF gehabt.

Nach § 51 Abs. 4 BVG aF erhöhen sich die Elternrente (§ 51 Abs. 1 BVG) und die Einkommensgrenze (§ 51 Abs. 2 BVG) für einen Elternteil um 35,-- DM, wenn das einzige Kind an den Folgen einer Schädigung verstorben ist. Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Der am 13. August 1944 gefallene Sohn Wilhelm ist das "einzige Kind" der Klägerin gewesen; hieran hat nichts geändert, daß die Klägerin noch einen Stiefsohn aus der ersten Ehe ihres Ehemannes gehabt hat. Die Frage, wer als das einzige Kind oder das letzte Kind i.S. der Erhöhungsvorschriften anzusehen ist, ist bis zum Ersten Neuordnungsgesetz zum BVG vom 27. Juni 1960 nicht ausdrücklich geregelt gewesen. Erst durch das Neuordnungsgesetz ist die Vorschrift in das BVG eingefügt worden (§ 51 Abs. 8), in der es heißt, daß als Kinder i.S. der Vorschriften über die Elternrente alle Kinder gelten, die einen Anspruch auf Gewährung von Elternrente nach § 49 BVG auslösen können. Der Senat hat für die Rechtslage vor dem Inkrafttreten des Ersten Neuordnungsgesetzes bereits entschieden, daß es sich jedenfalls bei der Erhöhungsvorschrift des § 51 Abs. 4 BVG aF um ein "soziales Schmerzensgeld", nämlich um einen bescheidenen "Ausgleich" des besonders schweren "ideellen" Schadens handelt, von dem solche Eltern betroffen sind, die das einzige oder letzte Kind oder alle Kinder

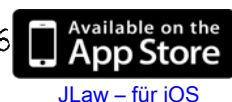
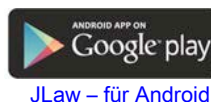


- 5 -

verloren haben und daß deshalb nach dem Zweck, den das Gesetz mit dieser Regelung verfolgt, nach dem Sinnzusammenhang und nach dem "noch möglichen Wortsinn" des Gesetzes die Auslegung geboten ist, die auf das einzige leibliche Kind abstellt; diesem besonderen Opfer soll durch eine Erhöhung der Einkommensgrenzen und damit in der Regel der Elternrente Rechnung getragen werden (BSG 9, 295, 297). Der Senat hat deshalb die Erhöhung nach § 51 Abs. 4 BVG aF bejaht, wenn das einzige leibliche Kind an den Folgen einer Schädigung i.S. des BVG verstorben ist, die Eltern aber nach dem Tode dieses Kindes ein fremdes Kind an Kindes Statt angenommen haben. Auch im vorliegenden Falle sind die Voraussetzungen des § 51 Abs. 4 BVG aF zu bejahen; auch hier hat nach natürlicher ebenso wie nach rechtlicher Betrachtungsweise für die Klägerin, die ihr einziges leibliches Kind der Allgemeinheit geopfert hat, kein "Ausgleich" darin bestanden, daß sie noch einen Stiefsohn gehabt hat, selbst wenn der Stiefsohn für sie kein "fremdes" Kind gewesen ist. Der Senat sieht keinen Anlaß, das Gesetz (§ 51 Abs. 4 BVG aF) in seiner früheren Fassung nach dem Inkrafttreten des Ersten Neuordnungsgesetzes anders auszulegen, als er es in dem erwähnten Urteil (BSG 9, 295) getan hat. Die Auffassung des LSG, die Vorschrift des § 51 Abs. 8 BVG nF enthalte keine Gesetzesänderung, sie stelle vielmehr nur die "schon früher gewollte Rechtslage" klar, wie sie in den Verwaltungsvorschriften zu § 51 Nr. 2 BVG aF (Abs. 1 und 2) und durch den Erlaß des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung vom 4. März 1958 zum Ausdruck gebracht sei, trifft nicht zu. Es kommt nicht darauf an, wie die Verwaltung die Rechtslage beurteilt hat, die Verwaltungsvorschriften enthalten keine "authentische Auslegung" des Gesetzes, entscheidend ist vielmehr der "objektivierte Wille" des Gesetzgebers, wie er sich aus dem Wortlaut der gesetzlichen Vorschrift und dem Sinnzusammenhang ergibt (BSG 6, 252). Der Senat hat bereits in dem erwähnten Urteil dargelegt, daß die Verwaltungsvorschriften zu § 51 Nr. 2 BVG aF mit dem Gesetz in der früheren Fassung nicht vereinbar sind, soweit sie zum Ausdruck bringen wollen, daß Eltern nicht das einzige



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

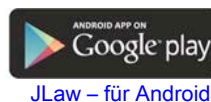
oder letzte Kind im Sinne von § 51 Abs. 4 BVG aF verloren haben, wenn noch ein Kind vorhanden ist, das kein leibliches Kind ist, dessen Tod aber nach § 49 Abs. 2 BVG aF den Anspruch auf Elternrente auslösen würde. Wenn die neue Vorschrift des § 51 Abs. 8 BVG inhaltlich den Verwaltungsvorschriften zu § 51 Nr. 2 BVG aF entspricht und diese damit nunmehr zum Gesetz geworden sind, so ändert dies nichts daran, daß der Anspruch der Klägerin auf Elternrente für die Zeit vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach dem früheren Recht zu beurteilen ist. Das bedeutet, daß der Klägerin für die Zeit bis zum 31. Mai 1960 die Erhöhungsvorschriften des § 51 Abs. 4 BVG aF zugute kommen. Für die Zeit danach ist dies nicht mehr der Fall, für diese Zeit ist die Rechtslage maßgebend, die mit dem Inkrafttreten des Ersten Neuordnungsgesetzes zum BVG entstanden ist. Das LSG hat diese Rechtslage zutreffend beurteilt, wenn es angenommen hat, die Voraussetzungen der Erhöhung nach § 51 BVG nF hätten nicht vorgelegen, die Klägerin habe nicht das einzige Kind im Sinne der jetzt geltenden Vorschriften verloren (§ 51 Abs. 4 und Abs. 8 BVG nF), der Stiefsohn der Klägerin habe zu den Kindern gehört, die nach § 49 BVG im Falle des Todes Anspruch auf Elternrente hätten auslösen können, weil die Klägerin den Stiefsohn unentgeltlich unterhalten habe. Insoweit gehen die Revisionsangriffe fehl. Die Klägerin hat ihren Stiefsohn auch dann unentgeltlich unterhalten im Sinne des § 49 BVG nF, wenn sie für seine Erziehung, Wartung und Pflege gesorgt hat, während der Vater den geldlichen Aufwand der Familie bestritten hat (vgl. Wilke, Das Bundesversorgungsgesetz, Komm. 1960, 194); es ist auch nicht darauf angekommen, ob dieser "unentgeltliche Unterhalt" schon längere Zeit zurückgelegen hat. Da das LSG - ebenso wie das SG und der Beklagte - der Klägerin die Elternrente versagt haben, weil es - zu Unrecht - die Voraussetzungen für die höhere Elternrente (§ 51 Abs. 4 BVG aF) verneint hat, ist die Revision begründet. Die Urteile der Vorinstanzen sowie die Bescheide des Beklagten vom 25. Februar 1957 und 18. April 1958 sind daher aufzuheben; gleichzeitig ist der

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 7 -

•Beklagte zu verurteilen, der Klägerin über die Gewährung der Elternrente ab 1. September 1956 einen neuen Bescheid zu erteilen (§ 170 Abs. 2 Satz 1 SGG, vgl. auch BSG 5, 60).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)